

Satzung
Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
des Erzgebirgsmuseums und des Museums Frohnauer Hammer
der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz
vom 29. Januar 2004

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S.159), in Verbindung mit den §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, bereinigt BGBl. I 2003, S. 61) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) und Steuergünstigungsabbaugesetz vom 16.05.2003 (BGBl. I S. 660) hat der Stadtrat in der Sitzung vom 29. Januar 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeinnütziger Zweck, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- (1) Das Erzgebirgsmuseum und das Museum Frohnauer Hammer der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz mit ihrem Sitz in der Stadt Annaberg-Buchholz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 1977).
- (2) Zweck der Einrichtungen ist die Pflege, Erhaltung und Sammeln, Präsentation von Kultur und Kunstsammlungen sowie Forschung und Publikationen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung des Erzgebirgsmuseums und des Museums Frohnauer Hammer durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

§ 2 Selbstlosigkeit

- (1) Die oben genannten Einrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel für das Erzgebirgsmuseum und das Museum Frohnauer Hammer dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Erzgebirgsmuseum und Museum Frohnauer Hammer) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

...

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Einrichtungen) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 30. Januar 2004

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 30. Januar 2004

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin